



Newsletter 2/2023 der EICom

Bern, 22.02.2023

Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2023

Auch in diesem Jahr führt das Fachsekretariat der EICom Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber und weitere Interessierte durch, wie gewünscht sowohl in Form physischer als auch als virtuelle Veranstaltungen.

Wie üblich bieten wir insgesamt sieben Termine in drei Sprachen an, pro Sprache einen vor Ort plus vier Online-Veranstaltungen auf Deutsch.

Dienstag	25. April 2023	08.45-12.15 Uhr	Bern	Deutsch
Donnerstag	4. Mai 2023	08.45-12.15 Uhr	Online	Deutsch
Dienstag	9. Mai 2023	08.45-12.15 Uhr	Online	Deutsch
Donnerstag	11. Mai 2023	08.45-12.15 Uhr	Online	Deutsch
Dienstag	16. Mai 2023	08.45-12.15 Uhr	Online	Deutsch
Dienstag	13. Juni 2023	08.45-12.15 Uhr	Bellinzona	Italienisch
Donnerstag	15. Juni 2023	09.15-13.00 Uhr	Neuchâtel	Französisch

Über folgende Themen werden wir orientieren:

- Aktuelle Fragen aus dem Bereich Preise, Kosten und Tarife: Herausforderungen Tarife 2024, Durchschnittspreismethode, Deckungsdifferenzen, Herkunftsnachweise, Messwesen, Kostenrechnungen/EDES
- Hohe Preise an den Märkten
- Aktuelle rechtliche Themen, u.a. Anspruch auf Grundversorgung / ZEV, Ersatzversorgung, Rückliefervergütung
- Neues aus dem BFE

Sie können sich ab jetzt anmelden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Anmeldung](#)

Mangelnde Transparenz bei der Begründung von Tariferhöhungen

Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, Anpassungen ihrer Elektrizitätstarife in der Grundversorgung gegenüber den Endverbrauchern mitzuteilen und zu begründen. Die Energietariferhöhungen für 2023 wurden mehrheitlich mit höheren Preisen für den Zukauf von Strom am Markt begründet. Bei einigen Verteilnetzbetreibern aber ist die Tarifierhebung auch das Resultat einer Umstellung bei der Anwendung der sog. Durchschnittspreismethode. Dabei wird die bislang prioritär an Endverbraucher in der Grundversorgung abgesetzte Eigenproduktion teilweise durch teurere Einkäufe am Markt ersetzt. Zwar lässt das Gesetz eine solche gewinnoptimierende Strategie zulasten der Endverbraucher in der Grundversorgung zu, doch müssten die Verteilnetzbetreiber dies transparent machen.

Netztarife und Energietarife in der Grundversorgung werden grundsätzlich auf Basis der Kosten berechnet. Da viele Verteilnetzbetreiber ihre Energie mehrheitlich am Markt beschaffen, schlagen sich die aktuell höheren Marktpreise in ihren Energietarifen nieder. Verfügen die Verteilnetzbetreiber zudem über eigene Stromproduktion, bildet sich der Energietarif in der Grundversorgung aus einem Mix zugekaufter Energie und Gestehungskosten der eigenen Produktion. Grundsätzlich gilt bei der Tarifberechnung die sogenannte Durchschnittspreismethode (DPM). Dabei werden die Grundversorgungstarife auf Basis der durchschnittlichen Produktions- und Beschaffungskosten des ganzen Energieportfolios berechnet. Allerdings hat der Gesetzgeber den Verteilnetzbetreibern mit Artikel 6 Absatz 5 bis Stromversorgungsgesetz explizit die Möglichkeit eingeräumt, in Abweichung zur DPM ihre eigene (oder auch bei Dritten beschaffte) erneuerbare inländische Produktion prioritär in der Grundversorgung abzusetzen. Während der Phase mit relativ tiefen Marktpreisen schuf dies die Möglichkeit, eigene Produktion zu vollen und vergleichsweise höheren Gestehungskosten den Endverbrauchern in der Grundversorgung anzurechnen.

Mit den nun deutlich höheren Marktpreisen sind die Gestehungskosten vergleichsweise tiefer. Wohl beobachtet die EICom, dass einige Netzbetreiber neu die Eigenproduktion zu Gestehungskosten mit tarifdämpfendem Effekt priorisieren. Umgekehrt aber gibt es auch eine Reihe von Netzbetreibern, welche die Priorisierung aufgehoben haben und nun verstärkt Elektrizität zu Marktpreisen in ihr Portfolio einrechnen. Durch einen solchen Verzicht auf die Priorisierung und durch die Anwendung der DPM steigen die Tarife in der Grundversorgung an.

Die höheren Tarife sind in diesem Fall nicht einzig auf höhere Marktpreise zurückzuführen, sondern auch auf den geringeren Anteil Eigenproduktion im Grundversorgungsabsatz (siehe Abbildung). Steigende Marktpreise schlagen sich dann umso stärker in den Grundversorgungstarifen nieder. Der Effekt ist umso stärker, je höher zuvor der Anteil Eigenproduktion war, der in die Grundversorgung priorisiert wurde.

Die eigene Produktion eines Verteilnetzbetreibers stellt damit für die Endverbraucher in der Grundversorgung nur beschränkt eine preisliche Absicherung gegen hohe Großhandelspreise dar. Als die Marktpreise noch tiefer als die Gestehungskosten der Eigenproduktion lagen, hatte dies zur Folge, dass die Endverbraucher in der Grundversorgung die Eigenproduktion der entsprechenden Verteilnetzbetreiber praktisch subventionieren mussten. Durch die Aufhebung der Priorisierung während der aktuellen Hochpreisphase tragen nun die Endverbraucher in der Grundversorgung die höheren Beschaffungskosten des ganzen Energieportfolios mit.

Die Aufhebung der Priorisierung der Eigenproduktion zuhanden der Endverbraucher in der Grundversorgung ist zwar zulässig, doch müssen die Verteilnetzbetreiber dies gegenüber ihren Endverbrauchern in der Grundversorgung transparent machen. Tarifierhöhungen sind gegenüber den Endverbrauchern zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen (Art. 4b StromVV). Die EICom prüft daher auch die von den Verteilnetzbetreibern kommunizierten Begründungen zur Tarifierhöhung.

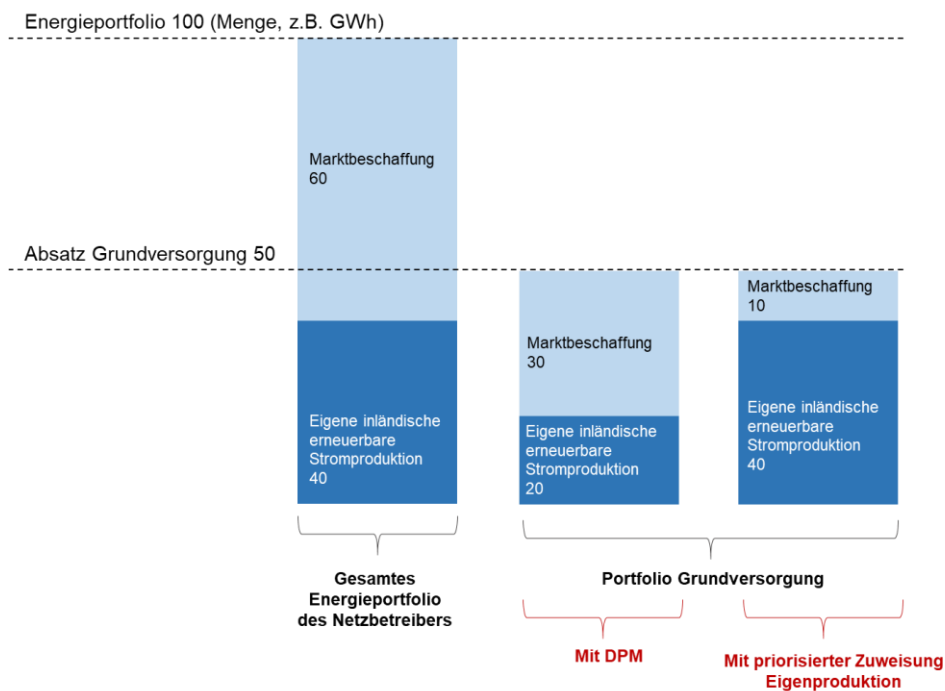


Abbildung (vereinfachte Darstellung): Verteilnetzbetreiber können eigene (oder auch zugekaufte) inländische erneuerbare Stromproduktion prioritär in der Grundversorgung absetzen, allerdings müssen sie das nicht. Ohne priorisierte Zuweisung erfolgt die Zuteilung auf Basis der Durchschnittspreismethode (DPM) – was mit einem entsprechend höheren Anteil Marktbeschaffung in der Grundversorgung einhergeht.

Verfügungen der EICom zur Abwicklung von Vorrängen bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz an der deutsch-schweizerischen Grenze

Mit zwei Verfügungen vom 7. Februar 2023 hat die EICom ein neues Verfahren zur Abwicklung von Vorrängen bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz an der deutsch-schweizerischen Grenze festgelegt. Seit 2015 ist an der deutsch-schweizerischen Grenze die im schweizerischen Stromversorgungsrecht vorgesehene vorrangige Zuteilung von Kapazitäten nicht mehr wie bisher möglich, weil die dafür erforderlichen Kooperationsabkommen von den deutschen Übertragungsnetzbetreiberinnen gekündigt worden sind. Da eine vorrangige Vergabe von Kapazitäten seither von deutscher Seite generell nicht mehr toleriert wird, müssen künftig die benötigten Kapazitäten auch für vorrangberechtigte grenzüberschreitende Energielieferungen regulär in einer Auktion erworben werden. Das von der EICom festgelegte Verfahren sieht vor, dass die Vorrangberechtigten die Kosten für den Kapazitätserwerb bei der Nationalen Netzgesellschaft teilweise zurückfordern können. Die Verfügungen werden demnächst auf der Website der EICom publiziert.

Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung – Update vom 26. Januar 2023

Die Mitteilung vom 7. Dezember 2021 äussert sich zu Fragen, die im Zusammenhang mit den steigenden Elektrizitätspreisen von Verteilnetzbetreibern, Stromkonsumenten und -produzenten aufgeworfen wurden, und wird laufend ergänzt. Letztmals wurde die Mitteilung am 26. Januar 2023 um Fragen zur unterjährigigen Zählerablesung, zur angemessenen Stromversorgung von Mietern und

Pächtern in einem ZEV sowie zum Umgang mit der Knappheit von Herkunftsnachweisen Wasserkraft Schweiz ergänzt. Infolge der Knappheit von Herkunftsnachweisen Wasserkraft Schweiz für das Jahr 2022 dürfen die Verteilnetzbetreiber den Endverbrauchern in der Grundversorgung ausnahmsweise Ersatzprodukte (z.B. Zertifikate aus der EU) liefern. Endverbraucher müssen über die ausnahmsweise nachträgliche Anpassung der Produktqualität informiert werden.

[Zur Mitteilung](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch